

## Vorlage-Nr. 14/2850

öffentlich

**Datum:** 06.08.2018  
**Dienststelle:** Fachbereich 53  
**Bearbeitung:** Herr Rohde

<b>Schulausschuss</b>	<b>10.09.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>11.09.2018</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Einführung des Qualitätsmanagementsystems KASSYS 4.0 in den rheinischen Integrationsfachdiensten**

### Beschlussvorschlag:

Der Erarbeitung und Einführung des Qualitätsmanagementsystems LVR-KASSYS 4.0 im LVR-Inklusionsamt und in den rheinischen Integrationsfachdiensten auf der Basis des bundesweiten Rahmenhandbuchs KASSYS 4.0 im Rahmen eines 3-jährigen Projektes sowie der Finanzierung einer Projektleitungsstelle mit 66%igem Beschäftigungsumfang für 3 Jahre wird, wie in der Vorlage Nr. 14/2850 dargestellt, zugestimmt.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	144.000 €	Aufwendungen:	144.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	ja
Einzahlungen:	144.000 €	Auszahlungen:	144.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	ja
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

## Zusammenfassung:

Das LVR-Inklusionsamt hat unter anderem die Aufgabe der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben. Diese „umfasst auch die (...) psychosoziale Betreuung schwerbehinderter Menschen. Das Integrationsamt kann bei der Durchführung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben Integrationsfachdienste (...) beteiligen.“ (§ 185 Abs. 2 Sätze 4, 5 SGB IX).

Integrationsfachdienste (IFD) sind Dienste Dritter, die bei der Durchführung der Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt werden. Das LVR-Inklusionsamt finanziert bereits seit 40 Jahren Integrationsfachdienste (IFD), welche für die o.g. Zielgruppen sowie deren Arbeitgeber arbeitsbegleitende/psychosoziale Beratung und Betreuung anbieten.

Die IFD werden im Auftrag der Integrationsämter oder der Rehabilitationsträger tätig. Gemäß § 1 Abs. 2 der Gemeinsamen Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) zur Inanspruchnahme der IFD durch die Rehabilitationsträger liegt die Strukturverantwortung für die IFD beim Integrationsamt. Als strukturverantwortliche Stelle tragen die Integrationsämter somit dafür Sorge, dass der IFD für verschiedene Leistungsträger zur Verfügung steht und seine Beteiligung nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt.

Zur Qualitätssicherung der Arbeit in den IFD hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) im Rahmen der Strukturverantwortung der Integrationsämter das Qualitätsmanagement-Referenzmodell „KASSYS“ entwickelt. Da sich seit der letzten grundlegenden Überarbeitung von KASSYS im Jahr 2005 mittlerweile die Dienstleistungsangebote der IFD in den unterschiedlichen Bundesländern und auch Regularien zur Beteiligung der IFD erheblich verändert haben, war eine Überarbeitung von KASSYS notwendig.

Das überarbeitete KASSYS-Rahmenhandbuch (KASSYS 4.0) bildet alle Anforderungen an ein QM-System – im Sinne der fortlaufenden Verbesserung der Prozessqualität und aller IFD-Dienstleistungen – ab. Dabei formuliert KASSYS die Anforderungen an Führung und Management, Kernprozesse sowie Ergebnisse in einem Rahmenhandbuch, welches durch die länderspezifischen Anforderungen konkretisiert werden muss.

Das LVR-Inklusionsamt plant daher in einem 3-jährigen Projekt die Ausarbeitung der rheinlandspezifischen Ausführungen zu den einzelnen Gliederungspunkten von KASSYS 4.0 und die praktische Implementierung des QM-Systems LVR-KASSYS 4.0 im LVR-Inklusionsamt und in den rheinischen IFD. Hierfür ist die Einrichtung einer Projektleitungsstelle mit einem 66%igen Beschäftigungsumfang für 3 Jahre geplant.

Die anfallenden Kosten betragen insgesamt ca. 144.000 € und sollen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert werden.

Diese Vorlage berührt unmittelbar die Zielrichtung 12 (Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen) sowie mittelbar alle Zielfelder des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/2850:**

Das LVR-Inklusionsamt<sup>1</sup> hat gemäß § 185 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX unter anderem die Aufgabe der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben. Diese „soll dahin wirken, dass die schwerbehinderten Menschen in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können sowie befähigt (...) werden, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit Nichtbehinderten zu behaupten.“ (§ 185 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).

„Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben umfasst auch die nach den Umständen des Einzelfalles notwendige psychosoziale Betreuung schwerbehinderter Menschen. Das Integrationsamt kann bei der Durchführung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben Integrationsfachdienste einschließlich psychosozialer Dienste freier Einrichtungen und Organisationen beteiligen.“ (§ 185 Abs. 2 Sätze 4 und 5 SGB IX).

Integrationsfachdienste (IFD) sind gemäß der §§ 192 ff. SGB IX Dienste Dritter – i.d.R. freier gemeinnütziger Träger –, die bei der Durchführung der Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt werden. Darüber hinaus können Integrationsfachdienste im Rahmen ihrer Aufgabenstellung auch zur beruflichen Eingliederung von behinderten Menschen, die nicht schwerbehindert sind, tätig werden.

Das LVR-Inklusionsamt finanziert bereits seit 40 Jahren Integrationsfachdienste (IFD) freier Träger, welche für die o.g. Zielgruppen sowie deren Arbeitgeber arbeitsbegleitende/psychosoziale Beratung und Betreuung anbieten.

Die IFD werden im Auftrag der Integrationsämter oder der Rehabilitationsträger tätig. Gemäß § 1 Abs. 2 der Gemeinsamen Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) zur Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste durch die Rehabilitationsträger liegt die Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste beim Integrationsamt. Das Integrationsamt sorgt im Rahmen seiner Strukturverantwortung dafür, dass das komplette Dienstleistungsangebot der IFD nach § 193 SGB IX für alle Personengruppen nach § 192 SGB IX sowie unter Einhaltung der fachlichen Anforderungen nach § 195 SGB IX im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX für alle Vereinbarungspartner der Gemeinsamen Empfehlung vorgehalten wird.

Als strukturverantwortliche Stelle tragen die Integrationsämter somit dafür Sorge, dass der Integrationsfachdienst für verschiedene Leistungsträger zur Verfügung steht und seine Beteiligung nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt.

Zur Qualitätssicherung der Arbeit in den Integrationsfachdiensten hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) im Rahmen der

---

<sup>1</sup> Mit dem Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Bundesteilhabegesetz (AG-SGB IX NRW) hat der Landtag NRW am 11.07.2018 unter anderem die Umbenennung der Integrationsämter in NRW in Inklusionsämter beschlossen. Daher wird in dieser Vorlage der Name „LVR-Inklusionsamt“ im regionalen Bezug benutzt. Im SGB IX und somit im bundesweiten Sprachgebrauch ist demgegenüber noch die Bezeichnung „Integrationsamt“ verankert, daher wird in bundesweiten Zusammenhängen in dieser Vorlage noch der Begriff „Integrationsämter“ verwandt.

Strukturverantwortung der Integrationsämter das Qualitätsmanagement-Referenzmodell „KASSYS“ entwickelt. Grundlage hierfür ist § 37 SGB IX, welcher regelt, dass die Rehabilitationsträger ein effektives Qualitätsmanagement zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen vereinbaren sollen (siehe hierzu auch die Ausführungen zu der Gemeinsamen Empfehlung „Integrationsfachdienste“).

Die Anwendung von KASSYS in den Integrationsfachdiensten ist verpflichtend, um einen einheitlichen Standard für die Dienstleistungserbringung zu gewährleisten und so eine Vergleichbarkeit der Dienstleistung in allen Bundesländern zu ermöglichen. Da sich seit der letzten grundlegenden Überarbeitung von KASSYS im Jahr 2005 mittlerweile die Dienstleistungsangebote der IFD in den unterschiedlichen Bundesländern und auch Regularien zur Beteiligung der IFD erheblich verändert haben, war eine Überarbeitung von KASSYS unter Berücksichtigung der neuen Aufgabenfelder, wie z.B. Übergänge aus Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf sowie der regionalen Beteiligungsverfahren notwendig.

Diese Überarbeitung – KASSYS 4.0 –, die durch eine externe Beratung begleitet worden ist, liegt nun in einer „vorläufigen Endfassung“ vor.

Das überarbeitete KASSYS–Rahmenhandbuch (KASSYS 4.0) bildet alle Anforderungen an ein QM-System – im Sinne der fortlaufenden Verbesserung der Prozessqualität, der Leistungen und damit aller Produkte – ab. Dabei formuliert KASSYS die Anforderungen an Führung und Management, Kernprozesse sowie Ergebnisse in einem Rahmenhandbuch, welches durch die länderspezifischen Anforderungen konkretisiert werden muss.

KASSYS 4.0 leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der fortlaufenden Weiterentwicklung der Qualität der Dienstleistungen der Integrationsfachdienste, indem es z.B. Voraussetzungen und Anforderungen an IFD bzw. deren Träger formuliert, Kernprozesse im Rahmen der IFD-Tätigkeit beschreibt und evaluiert sowie alle Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den Blick nimmt.

Im Rahmen der Überarbeitung von KASSYS wurde sichergestellt, dass das Rahmenhandbuch KASSYS 4.0 mit anderen QM-Systemen oder Zertifizierungsanforderungen anderer QM-Systeme (z.B. DIN EN ISO 9001, AZAV) kompatibel ist bzw. als Grundlage hierfür verwendet werden kann.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) plant, das neue KASSYS 4.0 im November 2018 im Rahmen der Jahreshauptversammlung im zuständigen Fachausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Einführungsprozess des neuen QM-Systems in den einzelnen Bundesländern soll in einer 3-jährigen Implementierungsphase, beginnend ab dem 01.01.2019, erfolgen.

Das Beteiligungsverfahren zur Zustimmung der anderen Rehabilitationsträger auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) ist ebenfalls eingeleitet.

## **1. Einführung von KASSYS 4.0 im Rheinland**

Wie beschrieben stellt KASSYS 4.0 ein Rahmenhandbuch dar, in welchem auf Bundesebene alle Anforderungen im Hinblick die Bereiche Führung und Management, Kernprozesse sowie Ergebnisse der IFD beschrieben sind. Damit wird ein einheitlicher Qualitätsrahmen der Beteiligung und der Arbeit der IFD auf Bundesebene erreicht.

Um aus diesem Rahmenhandbuch ein praxistaugliches und nutzbares Qualitätsmanagementsystem zu machen, muss KASSYS 4.0 nun in jedem einzelnen Integrationsamt um die jeweiligen länder- bzw. integrationsamtsspezifischen Anforderungen, Regularien, Aufgabenbereiche erweitert bzw. konkretisiert werden. Diese unterscheiden sich mittlerweile in den einzelnen Bundesländern erheblich, so dass dieser Prozess nicht mehr bundesweit ausgeführt werden kann.

Das LVR-Inklusionsamt plant daher in einem 3-jährigen Projekt, beginnend ab dem 01.01.2019, die Ausarbeitung der rheinlandspezifischen Ausführungen zu den einzelnen Gliederungspunkten von KASSYS 4.0 und die praktische Implementierung des QM-Systems LVR-KASSYS 4.0 in den rheinischen Integrationsfachdiensten.

Im Rahmen dieses Projektes wird sich das LVR-Inklusionsamt eng mit dem LWL-Inklusionsamt abstimmen, da es bei der Beauftragung der IFD in Nordrhein-Westfalen große Gemeinsamkeiten beider Inklusionsämter gibt.

Darüber hinaus ist geplant, die IFD-Träger und -Fachkräfte im Rahmen der inhaltlichen Ausarbeitungen zu beteiligen. Dies ermöglicht unmittelbare Rückmeldung und Veränderungsbedarfe hinsichtlich der praktischen Nutzbarkeit des QM-Systems und unterstützt die Akzeptanz im Rahmen der Einführung und dauerhaften Nutzung.

### **1.1. Grundsätzlicher Aufbau von KASSYS 4.0**

Im Rahmenhandbuch KASSYS werden zu jedem Gliederungspunkt in den Feldern „Begründete Verpflichtung“, „Übergeordnete Anforderungen“ und „Übergeordnete Umsetzungshilfen und mögliche Nachweisführung“ Regelungen und Vorgehensweisen etc. erläutert, die für alle Integrationsfachdienste §§ 192 ff. SGB IX bundesweit gelten bzw. zu beachten sind.

Um KASSYS 4.0 als Instrument zur Qualitätssicherung umfänglich nutzen zu können, sind durch das jeweilige Integrationsamt die spezifischen Regelungen zu den Standards, Prozessen, Abläufen und die Vereinbarungen im Bundesland dem Rahmenhandbuch hinzuzufügen.

In den einzelnen Gliederungspunkten wird dies jeweils durch die Pflichtfelder „Länderspezifische Anforderungen“ und „Länderspezifische Umsetzungshilfen und mögliche Nachweisführung“ konkretisiert. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, da sich die Struktur und die Schwerpunktsetzungen der Integrationsfachdienste in den einzelnen Bundesländern deutlich voneinander unterscheiden.

Der Aufbau der einzelnen Kapitel in KASSYS 4.0 folgt - ausgenommen den Seiten mit einführenden Inhalten - einer einheitlichen Darstellung mit wiederkehrender farblicher Kennzeichnung (Umrandung der Textfelder):

- Kopfzeile mit Kapitelnummer und Kapitelbezeichnung
- **Begründete Verpflichtung** (rote Umrandung)  
Hier werden die bundesweit geltenden gesetzlichen Grundlagen benannt.
- **Übergeordnete Anforderungen** (blaue Umrandung)  
Hier finden sich die Erklärungen zu den im o.g. Feld vorgenannten bundesweit geltenden gesetzlichen Grundlagen. In diesem Feld findet sich auch ein Hinweis auf die Prüfung länderspezifischer Anforderungen.
- **Übergeordnete Umsetzungshilfen und mögliche Nachweisführung** (schwarze Umrandung)  
In diesem Feld finden sich entweder Hinweise auf Umsetzungshilfen, die bundesweit gelten oder der Hinweis, dass übergeordnete Umsetzungshilfen und Hinweise zur Nachweisführung nicht vorhanden sind.
- **Länderspezifische Anforderungen** (grüne Umrandung)  
Hier finden sich ggf. gesetzliche Regelungen oder Verordnungen des jeweiligen Bundeslandes oder der Hinweis, dass länderspezifische Anforderungen nicht vorhanden sind.
- **Länderspezifische Umsetzungshilfen und mögliche Nachweisführung** (gelbe Umrandung)  
Dieses Feld beinhaltet Hinweise auf Umsetzungshilfen sowie Vorgaben zur Nachweisführung der Durchführung von Aufgaben/Inhalte, die landesweit gelten oder den Hinweis, dass länderspezifische Umsetzungshilfen nicht vorhanden sind.
- Fußzeile mit Datum der Erstellung bzw. Änderung durch die BIH-Arbeitsgruppe sowie Datum der Ergänzung bzw. Änderung durch das regionale Integrationsamt

## 1.2. Erarbeitung des QM-Systems LVR-KASSYS 4.0

Das derzeit vorliegende Rahmenhandbuch KASSYS 4.0 umfasst insgesamt 74 Gliederungspunkte in den Bereichen Führung / Management (26 Gliederungspunkte), Kernprozesse (30 Gliederungspunkte) und Ergebnisse (14 Gliederungspunkte) – vier Gliederungspunkte entfallen auf Einführung, Aufbau, Anhang sowie Hinweise zur Verknüpfung mit anderen QM-Systemen.

Für jeden Gliederungspunkt muss nun die jeweilige rheinlandspezifische Ausführung im Rahmen der unter Ziff. 1.1. beschriebenen Systematik erarbeitet werden bzw. dort, wo es bereits Ausführungen oder Umsetzungshilfen gibt, müssen diese gesichtet und aktualisiert werden. Eine umfassende Aktualisierung ist aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlage in allen rheinlandspezifischen Ausführungen und Umsetzungshilfen erforderlich.

Dabei ist darauf zu achten, dass Inhalte und Sprachregelungen auf unterschiedlichen Regelungsebenen gleich oder vergleichbar sind und ggfs. angepasst werden. Beispielsweise dürfen die gleichen Aufgaben, Inhalte und Ergebnisse in der IFD-Arbeit im QM-System nicht anders bezeichnet werden, als im EDV-System, mit dem die IFD ihre Kundenkontakte dokumentieren und verwalten.

Diese Arbeit setzt ein detailliertes Fachwissen des QM-Systems KASSYS 4.0 sowie der im Rheinland gültigen oder noch zu erarbeitenden Anforderungen, Umsetzungshilfen oder Systemen der Nachweisführung, wie z.B. dem EDV-Verfahren für die IFD voraus.

### **1.3. Einführung des QM-Systems LVR-KASSYS 4.0 im LVR-Inklusionsamt und den rheinischen IFD**

Parallel zur Erarbeitung des QM-Systems LVR-KASSYS 4.0 soll mit der schrittweisen Einführung im LVR-Inklusionsamt und den rheinischen IFD begonnen werden. Da LVR-KASSYS 4.0 umfangreich sein wird, sind Informationen und Schulungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR-Inklusionsamtes, der Abteilung Inklusionsbegleitung, Inklusionsbetriebe sowie der Fachaufsichten und Fachkräfte des IFD im grundsätzlichen Aufbau und der Nutzung des QM-Systems als Grundlage erforderlich und anschließend regionale Einführungsprozesse anhand einzelner ausgewählter Inhalte geplant. Um die Akzeptanz des QM-Systems und die dauerhafte Nutzung durch die IFD zu unterstützen, erscheint eine schrittweise Einführung anhand einzelner Teilbereiche von LVR-KASSYS 4.0 sinnvoll, da dann schneller und konkreter der Nutzen des Gesamtsystems erkennbar wird.

Dieser Gesamtprozess und die regionalen Teilprozesse müssen geleitet, koordiniert und ausgewertet werden. In diesem Zusammenhang müssen Ergebnisse einzelner regionaler Prozesse innerhalb des LVR-Inklusionsamtes kommuniziert und bisherige Arbeitsweisen in der fachlichen Leitung der IFD, wie z.B. Auswertungsgespräche zur Zielvereinbarung, Audits usw. angepasst werden.

Dieser Prozess soll regelmäßig mit dem LWL-Inklusionsamt rückgekoppelt und abgestimmt werden. Darüber hinaus sollen die im Rheinland erarbeiteten Ausarbeitungen sowie die Erfahrungen des Einführungsprozesses auf der Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen kommuniziert und dokumentiert werden. Mit Letzterem wird der bundesweite Einführungsprozess von KASSYS 4.0 in allen Integrationsämtern unterstützt und der Austausch über regionale Besonderheiten, aber auch gemeinsame Veränderungsbedarfe ermöglicht.

## **2. Schaffung einer Projektleitungsstelle für 3 Jahre im LVR-Inklusionsamt**

Wie in Ziff. 1.1. bis 1.3. dargestellt, ist die Einführung von KASSYS 4.0 im Rheinland ein aufwendiger Prozess, der detailliertes Fachwissen sowie ausreichend zeitliche Ressourcen voraussetzt. Da das SGB IX für die Beauftragung und Zusammenarbeit der Integrationsämter mit den IFD Maßnahmen der Qualitätssicherung und Ergebnisbeobachtung vorschreibt und auch die Gemeinsame Empfehlung „Integrationsfachdienste“ der BAR ein

einheitliches QM-System für die IFD zugrunde legt, ist es die Verpflichtung des LVR-Inklusionsamtes, ein detailliertes, überprüfbares und anwendbares QM-System für die IFD im Rheinland vorzuhalten.

Um die Umstellungsphase vom bisherigen KASSYS 3 zum neuen LVR-KASSYS 4.0 möglichst zügig und einheitlich zu gestalten sowie die Kommunikation auf Landesebene mit dem LWL-Inklusionsamt und auf Bundesebene mit den Gremien der BIH zu verstetigen, ist die Schaffung einer Projektleitungsstelle mit 66%igem Beschäftigungsumfang (25 Stunden) für die Einführungsphase von 3 Jahren erforderlich. Hierfür fallen Personalkosten in Höhe von ca. 144.000 € (Projektleitung TVöD-SuE S18) an.

Da es sich hierbei um eine gesetzliche Aufgabe des LVR-Inklusionsamtes handelt, kann der 3-jährige Einführungsprozess sowie die Projektleitung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert werden.

Da der bisherige langjährige Teamleiter des Teams Inklusionsbegleitung der Abteilung Inklusionsbegleitung, Inklusionsbetriebe des LVR-Inklusionsamtes, der auch gleichzeitig Leiter der bundesweiten BIH-Arbeitsgruppe zur Überarbeitung von KASSYS ist, zum Ende des Jahres 2018 in den Ruhestand geht, wurde zwischen der Fachbereichs- / Abteilungsleitung und dem Teamleiter verabredet, ihm die 3-jährige Projektleitung des Einführungsprozesses LVR-KASSYS 4.0 zu übertragen.

### **3. Beschlussvorschlag**

Der LVR-Sozialausschuss beschließt ein 3-jähriges Projekt zur Erarbeitung und Einführung des Qualitätsmanagementsystems LVR-KASSYS 4.0 im LVR-Inklusionsamt und den rheinischen Integrationsfachdiensten auf der Basis des bundesweiten Rahmenhandbuchs KASSYS 4.0 sowie die Finanzierung einer Projektleitungsstelle mit 66%igem Beschäftigungsumfang für 3 Jahre aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wie zuvor dargestellt.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r